

Begründung:

Mit Schreiben vom Juli 2005 teilt die EWE AG Oldenburg mit, dass diese aufgrund gestiegener Einkaufspreise bei ihren Vorlieferanten ihre Preise für Erdgas um netto 0,48 Cent/kWh anheben müssen. Der jährliche Grundpreis bleibt unverändert.

Unter Zugrundelegung der bisherigen Verbräuche erhöhen sich die Gasbezugskosten damit für die Stadt Schortens von bislang durchschnittlich 300.000 € um ca. 40.000 € auf künftig durchschnittlich 340.000 €/Jahr.

Bereits anlässlich der letzten Steigerung des Gaspreises hat der Rat in der Sitzung am 28. 10. 2004 die Berechtigung der seinerzeitigen Gaspreiserhöhung um 13,2 % ohne weiteren Nachweis nicht anerkannt und beschlossen, die von der EWE geforderte Preiserhöhung nur unter Vorbehalt zu zahlen.

Nach Mitteilung des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes sind gegen die Preiserhöhung aus dem Jahr 2004 derzeit 3 Klagen anhängig. Erst nach Rechtswirksamkeit erfolgt ggfs. eine Erstattung der zuviel geleisteten Vorauszahlungen aufgrund des ausgesprochenen Zahlungsvorbehalts.

Als Alternative zu dem im Jahr 2004 von der Stadt Schortens ausgesprochenen Zahlungsvorbehalt besteht die Möglichkeit, die zum 01. 08. 2005 geforderte Preiserhöhung von 14,2 % nicht zu bezahlen, sondern auf die Unbilligkeit der Erhöhung gem. § 315 BGB hinzuweisen.

§ 315 BGB enthält folgende Fassung:

- (1) Soll die Leistung durch einen der Vertragschließenden bestimmt werden, so ist im Zweifel anzunehmen, dass die Bestimmung nach billigem Ermessen zu treffen ist.
- (2) Die Bestimmung erfolgt durch Erklärung gegenüber dem anderen Teil.
- (3) Soll die Bestimmung nach billigem Ermessen erfolgen, so ist die getroffene Bestimmung für den anderen Teil nur verbindlich, wenn sie der Billigkeit entspricht. Entspricht sie nicht der Billigkeit, so wird die Bestimmung durch Urteil getroffen; das Gleiche gilt, wenn die Bestimmung verzögert wird.

Die Verwaltung empfiehlt nunmehr, erhöhte Zahlungen unter Hinweis auf die vorgenannte Gesetzesgrundlage zu verweigern, und zwar aus folgenden Gründen:

1. Durch die Kürzung der Vorauszahlungen wird der Energieversorger dazu bewegt, seine Forderungen ggfs. vor dem Landgericht einzuklagen. Dann obliegt ihm im Zivilprozess die Nachweispflicht für ein billiges, also angemessenes Erhöhungsverlangen und er hat seine Kalkulation offen zu legen. Hierdurch wird festgestellt werden können, ob nun wirklich eine derartige Erhöhung notwendig war, oder weiter zur Stärkung der Gewinne des Unternehmens führt. Den Bürgerinnen und Bürgern wird empfohlen, einen Zahlungsvorbehalt auszusprechen. Ein mögliches Urteil in einem Verfahren zwischen der EWE und der Stadt hätte nämlich nicht direkt

Einfluss auf mögliche Zahlungsforderungen der EWE an Privatverbraucher. Durch den Zahlungsvorbehalt könnten diese gleichwohl nachträglich von einer möglichen positiven Entscheidung im Gerichtsverfahren profitieren.

Zwischenzeitlich rührt sich auch in anderen Kommunen des Landkreises Friesland der Widerspruch gegen die erneute Forderung der EWE.

2. Der bestehende Konzessionsvertrag zwischen Landkreis Friesland, Stadt Schortens und der EWE mit einer Laufzeit bis zum 15. 12. 2012 besagt nicht, dass jegliches Handeln des Vertragspartners EWE kritiklos hingenommen werden muss. Ebenso wenig gilt dies für die Rahmenvereinbarung Gas vom 16. 08. 1999, worin die Gasverbrauchsstellen der Stadt aufgenommen worden sind.
3. Ziel eines möglichen Prozesses ist es, die EWE AG dazu zu bewegen ihre Kalkulation zu begründen und offen zu legen, um festzustellen, ob die Erhöhung tatsächlich angemessen ist.

Die Verwaltung weist deutlich darauf hin, dass gegen Gewinnstreben eines Unternehmens überhaupt keine Einwände bestehen. Sofern es sich jedoch um ein Unternehmen - getragen von Gebietskörperschaften - handelt, ist neben dem Wohl des Unternehmens auch das Wohl der in den Gebietskörperschaften vorhandenen Kommunen und deren Mitglieder, nämlich der Bürgerinnen und Bürger, zu berücksichtigen. Insbesondere, wenn es sich um ein Unternehmen mit Monopolstellung handelt, ist dieses nach Überzeugung der Verwaltung verpflichtet, seine Kalkulation vorzulegen, damit diese überprüf- und ggfs. anfechtbar wird.